



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Noch zwei Depeschen über Schleswig-Holstein.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

wieder, wird die Zeit lehren. Er gehört einer andern Schule an, an deren Spitze Urquhart steht. Aus der Free Press dieses Mannes unternehmen wir eine Collectaneensammlung anzufertigen, in der sich ziemlich alle Stichwörter des Professor Gneist wieder finden sollen. Neben seinen beiden Hauptsätzen, daß Palmerston von Rußland erkaufte ist und daß die europäische Menschheit nur durch das türkische Bad verjüngt werden kann, spielt der King in Council bei Urquhart die Hauptrolle. Hätte England noch einen King in Council, so würde sich Palmerston nicht erdreistet haben, den Gesandtschaftsattaché Urquhart in der Escherkessenfrage zu desavouiren. Zu derselben Schule gehört Bucher, einer der drei Unterzeichner jenes Programms, der sich selbst noch einen Demokraten nennt. Im Ausland geht das auch recht gut; mitten aber unter unsern wirklichen Verhältnissen ist der Weg von der Amtsgentry zu den Ständen, vom King in Council zur Cabinetregierung und von der Fre Presse zur Kreuzzeitung fast unvermeidlich. † †

### Noch zwei Depeschen über Schleswig-Holstein.

Von der Eider den 20. Januar. Das letzte Heft der Grenzboten bringt einen interessanten Beitrag zur Geschichte unserer Wirren, der durch die beiden nachfolgenden Depeschen noch vervollständigt werden wird.

Die erste ist vom Freiherrn von Schleinitz in Anlaß der Uebermittlung des dänischen Memorandum geschrieben, dessen Inhalt bereits durch die deutsche Presse bekannt geworden ist, die zweite ist die Antwort Lord John Russells auf dieselbe.

1.

Berlin, den 8. November 1860.

In der Anlage beehre ich mich ein Memorandum abschriftlich zu Ew. Excellenz Kenntniß zu bringen, welches Lord Bloomfield mir im Auftrage seines Hofes vertraulich mitgetheilt hat, um uns von den Schritten zu unterrichten, welche die dänische Regierung zur Ausgleichung der Differenzen in der holsteinischen Verfassungssache zu thun beabsichtigt. Danach würde von dem Kopenhagener Cabinet jetzt die Ansicht geltend gemacht, daß es unter den gegenwärtigen Umständen und bei der in Holstein herrschenden Erregtheit der Gemüther zur Zeit unmöglich sei, die dem Herzogthum in der Gesamtverfassung der Monarchie zu gebende Stellung endgiltig zu ordnen. Man will vielmehr nur ein vorläufiges Abkommen treffen,

Grenzboten I. 1861.

25

welches zu einer ruhigeren Erörterung zwischen Regierung und Ständen den nöthigen Spielraum gewähre.

Sw. Excellenz werden leicht ermessen, wie peinlich wir uns überrascht finden mußten. Schon sind, seit den Verfassungsverheißungen von 1851—52, neun Jahre erfolglos verstrichen. Als vor Jahresfrist der Bundestag endlich zu executivischen Maßregeln übergehen wollte, wandte die kgl. herzogl. Regierung den drohenden Schritt nur durch das Versprechen ab, daß schon in nächster Zeit Verhandlungen mit Vertretern des Landes eröffnet werden sollten. Auch dieses Jahr ist abgelaufen, ohne daß irgend etwas geschehen wäre, und am Schluß wird vollends die Behauptung aufgestellt, daß die Erledigung der Sache wegen Erregtheit der öffentlichen Stimmung unmöglich sei!

Besteht eine solche Erregtheit wirklich, so hat sie ihre Quelle grade darin, daß die gegebenen Verheißungen noch immer der Erfüllung harren, und es ist im Gegentheil das dringendste Bedürfniß, daß diese Angelegenheit so bald als möglich zum endlichen Austrage gebracht werde.

Und in welcher Weise gedenkt die Regierung das Interimistieum zu regeln? Ihre Vorschläge in dieser Beziehung sind nicht minder unbefriedigend.

Bekanntlich hat der Bund durch seinen Beschluß v. 8. März d. J. bereits als unumgänglich nothwendig ausgesprochen, daß für die Zwischenzeit bis zur Herstellung eines definitiven Verfassungszustandes alle Gesetzesvordlagen in den gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie, welche dem Reichsrathe zugehen, insoweit sie für Holstein Giltigkeit erhalten sollen, auch den holsteinischen Ständen vorzulegen seien, und daß kein Gesetz über gemeinschaftliche Angelegenheiten, namentlich auch in Finanzsachen, für Holstein erlassen werden dürfe, wenn es nicht die Zustimmung der Stände des Herzogthums erhalten habe.

Die jetzigen Vorschläge Dänemarks bleiben weit hinter dieser Anordnung zurück. Zwar für Gesetze, welche die Personen- und Eigenthumsrechte betreffen, soll danach den Ständen ein Zustimmungsrecht eingeräumt werden. In den Finanzangelegenheiten aber, und grade diese werden die wichtigste Stelle einnehmen, will man sie nicht hören. Die Regierung will, aus eigener Machtvollkommenheit, ein Aversum festsetzen, welches von dem Herzogthum für die gemeinsamen Bedürfnisse der Monarchie, gewissermaßen als Tribut, beizusteuern wäre. Sie will den Betrag dieses Aversum nach denjenigen Summen bemessen, welche sie in den letzten sechs Jahren ebenfalls ohne Bewilligung der Stände und in einer Höhe erhoben hat, die bereits Gegenstand vieler Klagen geworden ist. Ueber die Verwendung jenes Aversum soll den Ständen Holsteins keine Stimme zustehen. Nur wenn noch eine Erhöhung desselben erheischt würde, will man hierzu ihre Zustimmung einholen.

In welche Ungleichheit der Stellung Holstein auf diese Weise im Verhältniß zu den im Reichsrath vertretenen Theilen der Monarchie versetzt werden würde, leuchtet ein. Denn der Reichsrath hätte über die Steuern und deren Verwendung mit entscheidendem Botum zu beschließen, und es muß als eine naheliegende und gerechtfertigte Besorgniß erscheinen, daß unter solchen Verhältnissen die Finanzkräfte des Herzogthums weniger dessen eignen Interessen, als denen der übrigen Landestheile zu dienen haben würden.

Es ist hiernach offenbar eine unbegründete Voraussetzung, auf welche das Me-

morandum des Londoner Cabinets die Hoffnung baut, daß die dänischen Vorschläge Billigung finden würden, wenn dasselbe annimmt, daß nach diesen Vorschlägen die holsteinischen Stände über die ihr Herzogthum betreffenden Angelegenheiten thatsächlich dieselbe Controle auszuüben haben würden, welche dem Reichsrath über die für die andern Theile der Monarchie bestimmten Angelegenheiten zustehe.

Mehrfach schon haben wir darauf hingewiesen, welche Rechtswidrigkeit überhaupt darin liegt, daß die dänische Regierung die Gesamtstaatsverfassung und namentlich den durch dieselbe ins Leben gerufenen Reichsrath noch fortwährend in Wirksamkeit beläßt, nachdem sie hat anerkennen müssen, daß dieselben rücksichtlich Holsteins nicht zu Recht bestehen. Der Reichsrath sollte eine gemeinsame Vertretung für gemeinsame Interessen bilden. Er hat aufgehört gemeinsame Vertretung zu sein, seit Holstein aus demselben ausgeschieden ist. Gleichwol entscheidet er über gemeinsame Angelegenheiten, mithin auch über die gewichtigsten Interessen des von ihm nicht vertretenen Herzogthums Holstein. Wie abnorm dies ist, wie nothwendig mit dem Ausscheiden Holsteins die Aufhebung des Reichsraths überhaupt gegeben war, leuchtet dem unbefangenen Blick ohne Weiteres ein. Eine Adoption der jetzigen Vorschläge Dänemarks aber würde implicite zugleich eine Billigung des Fortbestehens des Reichsrathes in sich schließen. Und wenn der so begründete interimistische Zustand ein Ende nehmen würde, ist nicht wol abzusehen.

Wie man aber auch über die Vorschläge Dänemarks urtheilen möge, jedenfalls kann der Bund sich nicht, wie das Londoner Cabinet anzunehmen scheint, ermächtigt fühlen, über eine Regelung der Verhältnisse auf dieser Basis mit Dänemark zu pacificiren, und Preußen ist daher auch nicht in der Lage, nach dem Wunsche Lord John Russells in diesem Sinne in Frankfurt zu wirken. Es handelt sich hier um Rechte der Stände, über welche der Bund nicht zu disponiren hat. Möge die dänische Regierung darüber mit den Ständen in Unterhandlung treten. Findet sie deren Zustimmung, so wird von Seiten des Bundes nichts dagegen zu erinnern sein. Solcher Art aber erscheinen die Vorschläge nicht, daß der Bund bei den Ständen auf deren Annahme hinwirken könnte, und eine etwa von der Regierung nach Maßgabe jener Vorschläge zu treffenden Anordnung würde der Bund, so lange derselben die Zustimmung der Stände fehlte, nicht als gültig anzuerkennen vermögen.

Wie Ew. Excellenz aus dem Schlusse der Denkschrift ersehen werden, glaubt das kopenhagener Cabinet eine Verständigung in der holsteinischen Frage durch das Anerbieten gewisser Concessionen in Betreff Schleswigs zu fördern.

Wir können uns enthalten, im Einzelnen auf eine Würdigung der Bedeutung der in Aussicht gestellten Maßregeln einzugehen, denn die Voraussetzung, an welche sie als eine wesentliche Bedingung geknüpft worden, ist, nach unserer Ueberzeugung, für den Bund völlig unannehmbar.

Es soll danach dem deutschen Bunde irgend ein Recht der Einmischung in die Angelegenheiten Schleswigs nicht zustehen. Alle diesem Herzogthum zu machenden Concessionen sollen ausschließlich als ein Ausfluß des freien Willens der dänischen Regierung aufgefaßt und nicht als ein Zugeständniß der Autorität des Bundes in Bezug auf Schleswig gedeutet werden. Hierauf wird der Bund nie eingehen können.

Es ist allerdings ganz richtig und auch stets von uns anerkannt, daß das

Herzogthum Schleswig nicht zum Verbande des deutschen Bundes gehört, und insofern also auch der Autorität des Bundes nicht unterliegt. Hiermit aber bleibt es nichts desto weniger sehr wol vereinbar, daß der König von Dänemark, als Herzog von Schleswig, behufs der Ausgleichung der streitigen Ansprüche Holsteins gegen den deutschen Bund gewisse internationale Verpflichtungen in Betreff Schleswigs eingegangen und zu deren Erfüllung gehalten ist. Ich darf mich in dieser Hinsicht auf unsere ausführliche Denkschrift vom Juni d. J. beziehen, welche Ew. Excellenz zu seiner Zeit auch zur Kenntniß des englischen Cabinets gebracht haben. Der Geist, in welchem England so vielfach anderer Orten sein Gewicht in die Waagschale gelegt hat, wo es galt, einem Volke Freiheiten gegen seine Regierung zu erringen, die demselben bis dahin rechtlich nicht zustanden, die Grundsätze in Betreff der Volksrechte, welche noch in diesen Tagen, unter dem 27. October zc., die Depesche Lord John Russells an Sir James Hudson in Turin dictirt haben, dürfen uns nicht zweifeln lassen, daß in der dänisch-deutschen Frage, in welcher es sich nur darum handelt, wolbegründete und verbrieftete Freiheiten der Stände zu wahren, Großbritannien keinen Anstand nehmen werde, bei dem Cabinet von Kopenhagen mit seinem ganzen Einfluß auf Gewährung des Rechts hinzuwirken. Ew. Excellenz sind ermächtigt, in Erwiderung auf die uns communicirte Denkschrift dem Lord John Russell von dem Inhalt dieser Depesche Mittheilung zu machen. (gez.) Schleinitz.

2.

London, d. 8. Decbr. 1860.

J. M. Regierung hat die Depesche des Baron Schleinitz an Graf Bernstorff d. d. 8. Novbr. d. J., von der anliegend Abschrift erfolgt, in sorgfältige Erwägung gezogen. Die erste Bemerkung, die ich über diese Depesche machen möchte, ist, daß die preuß. Regierung die Stellung der englischen hinsichtlich des dem Berliner Hofe überlieferten Memorandums mißzuverstehen scheint. Die darin enthaltenen Vorschläge sind Vorschläge der dänischen Regierung, die englische hat sie nicht zur Annahme empfohlen, sie hat nicht einmal behauptet, daß sich auf dieselben eine Ausgleichung gründen lasse, sondern nur die Hoffnung ausgesprochen, daß Unterhandlungen darauf hin eröffnet werden könnten. Eine weitere Bemerkung ist, daß J. M. Regierung keineswegs meinte, daß der von Dänemark vorgeschlagene Steuerantheil Holsteins nicht controlirt werden sollte, im Gegentheil sollten die holsteinischen Stände wie der Reichsrath die Macht haben die Verwendung dieser Summen zu prüfen, und eine solche Forderung von Seiten Preußens scheint ganz im Einklang mit dem dänischen Memorandum. Offenbar muß Dänemark seine Stellung als unabhängiger Staat, seine Monarchie, seine Armee und Flotte in einer seinem Range entsprechenden Weise aufrecht halten, auch kann es nicht unbillig sein zu fordern, daß dazu die Stände von Holstein und Lauenburg beitragen. Nachdem ich versucht, dies Mißverständniß zu beseitigen, will ich die Stellung von Dänemark und J. M. Regierung zu dieser Correspondenz näher bezeichnen.

Dänemark hat gewünscht seine Bereitwilligkeit zu versöhnlichen Schritten zu zeigen, ohne das Recht einer Intervention von Seiten des deutschen Bundes in Schleswig zuzugeben. Die dänische Regierung hat gemeint, es sei mehr mit ihrer

Würde verträglich, diese Vorschläge in Betreff von Schleswig durch die unparteiisch dastehende englische Regierung und womöglich mit deren Unterstützung zu machen, als dem deutschen Bunde direct Zugeständnisse zu machen. Die englische Regierung ihrerseits hat die dänischen Vorschläge sich nicht angeeignet, noch ihre einfache Annahme seitens Preußens und des deutschen Bundes empfohlen. Aber sie gesteht ein Interesse an der Integrität der dänischen Monarchie zu nehmen und würde bedauern, die an sich nicht bedeutende Macht derselben geschwächt zu sehen. Von diesem Gesichtspunkt aus hätte J. M. Regierung gern alle Theile der Monarchie billig in einem Parlamente in Kopenhagen vertreten gesehen. War dies unerreichbar, so hätte sie gewünscht, daß Dänemark und Holstein jedes einen verhältnißmäßigen Antheil der Lasten trügen, welche zur Aufrechterhaltung der dänischen Unabhängigkeit nothwendig sind. Baron Schleinig's Depesche vom 8. Nov. scheint dies zu verwerfen, ebenso wie früher die gleiche Vertretung beseitigt ist.

Es bleibt übrig die Stellung Dänemarks zum Bunde zu betrachten. Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sind deutsch und bilden einen Theil des deutschen Bundes; sie stehen unter dessen Gesetzen und die Bundesversammlung und der Herzog von Holstein-Lauenburg haben zusammen darüber zu entscheiden, was diese Gesetze fordern und was die Zukunft des Landes sein soll. Schleswig aber ist ein dänisches Herzogthum, auch scheint nach dem preußischen Memorandum, welches J. Maj. Regierung vom 8. Juli dieses Jahres mitgetheilt wurde, und einer Depesche des österreichischen Cabinets vom 26. December 1851, ausdrücklich von Preußen und Oestreich für den deutschen Bund darauf verzichtet zu sein, Bundesgesetze auf Schleswig auszudehnen. Dennoch behauptet die preuß. Regierung ein Recht, in Schleswig zu interveniren, in Folge gewisser Versprechungen des Königs von Dänemark im Jahre 1851.

Wir wollen erst die Form und dann den Inhalt dieser Versprechungen betrachten.

Der Form nach waren sie vom König seinen eignen Unterthanen gegeben, aber die österreichische Depesche vom 26. December 1851, sowie die dänische Erwiderung in Verbindung mit der gleichzeitigen Proclamation des Königs geben diesen Versprechungen den Charakter, obwol nicht die genaue Form einer übernommenen Verpflichtung. Der kaiserlich österreichische Minister definirt den Sinn des Programms des Königs von Dänemark, fordert die bindende Form einer Erklärung des Königs und schließt mit dem freiwilligen Erbieten unter dieser Bedingung das Mandat Oestreichs und Preußens als Vertreter des deutschen Bundes niederzulegen und Holstein zu räumen. Am 29. Januar 1852 erklärte der dänische Minister der auswärtigen Angelegenheiten im allerhöchsten Auftrage: „daß der König, sein Herr, die Interpretation seiner Absichten, welche von den Höfen von Berlin und Wien aufgestellt sei, als mit seinen Auffassungen ganz übereinstimmend erachte.“

Was nun den Inhalt der Versprechungen angeht, so hat 1) der König von Dänemark versprochen, daß keine Einverleibung des Herzogthums Schleswig stattfinden solle und keine dahin zielende Schritte gethan werden sollen, 2) hat die Proclamation vom 28. Januar eine verfassungsmäßige Entwicklung Schleswigs versprochen, so wie, daß das Gesetz, welches darüber erlassen werden soll, namentlich die dänische und deutsche Nationalität vollständig gleichstelle und gleichmäßig schütze. — Unzweifelhaft bilden diese Versprechungen eine Verpflichtung, welche Se. dänische

Majestät auf seine Ehre übernommen hat zu erfüllen. Der König ist verpflichtet, Schleswig nicht in Dänemark einzuverleiben, im Herzogthum repräsentative Stände zu erhalten und die dänische und deutsche Nationalität gleichmäßig zu beschützen, aber weder der Form noch dem Inhalte nach geben diese Versprechungen Oestreich, Preußen oder dem deutschen Bunde das Recht, sich in alle Einzelheiten des dänischen Herzogthums Schleswig zu mischen. Wäre es einverleibt oder seiner besondern Verfassung beraubt, so könnte Deutschland das Recht beanspruchen, zu interveniren, aber wenn jede Kirchen- und Schulsache in Schleswig zum Gegenstand der Einmischung des deutschen Bundes werden dürfte, so würden die Souveränitätsrechte des Königs von Dänemark nur dem Namen nach bestehen bleiben. Die britische Regierung wird immer allen Einfluß, den sie am Hofe von Dänemark besitzt, anwenden, um die Beschützung der deutschen Einwohner von Schleswig zu sichern, aber wenn die preussische Regierung auf die Gefühle anspielt, welche kürzlich von S. Maj. Regierung für die italienische Nationalität geäußert sind, so muß daran erinnert werden, daß im Herzogthum Schleswig 140,000 Dänen leben und der Rest der Bevölkerung nicht rein deutsch ist, während weder in Kirche noch Staat des Königreichs beider Sicilien irgend eine gemischte Bevölkerung sich vorfindet.

In fine mögen wir die Verpflichtungen betrachten, welche der König von Dänemark gegen Oestreich, Preußen und den deutschen Bund übernommen hat, mögen wir die Befürchtungen der dänischen Regierung erwägen, oder die Mischung der Racen und die gerechten Rücksichten, welche Dänen und Deutsche gleichmäßig fordern können, — S. Maj. Regierung ist überzeugt, daß niemals eine Frage war, welche so gebieterisch eine gemäßigte Behandlung forderte, oder bei welcher der Ausbruch eines Kampfes nachtheiliger für alle Interessirte wäre.

gez. J. Russell.

Herrn W. Lowther,

Kgl. Großbritannischem Geschäftsträger.

Berlin.

Die Antwort auf diese Depesche kann Herrn v. Schleinitz nicht schwer geworden sein; auf die Bemerkung, daß eine Einmischung Deutschlands in jede einzelne Verwaltungs-Angelegenheit von Schleswig nicht statthaft sei, ist einfach zu erwidern, daß jeder größere Angriff auf die Rechte Schleswigs aus vielen einzelnen verletzenden Acten bestehen muß und die systematisch betriebene Danisirung Schleswigs offenbar ein Schritt zur Einverleibung ist, welche nicht zu unternehmen Dänemark versprochen hat. Was das Verhältniß der Dänen und Deutschen im Herzogthume betrifft, so hat Lord Russell offenbar aus trüben Quellen geschöpft. Die Schleswigsche Ständeversammlung würde ihm unzweifelhaft zeigen, daß er sich correcter ausgebrückt haben würde, wenn er in seiner Depesche gesagt hätte, der Süden Schleswigs sei deutsch und der Norden nicht rein dänisch. Wir bezweifeln nicht, daß in diesem Sinne von der Wilhelmstraße aus geantwortet ist; indeß gestehen wir, nicht einsehen zu können, was bei diesem Hin- und Herschreiben noch weiter herauskommen kann. Der Worte sind genug gewechselt, laßt endlich Thaten reden.

### Berichtigung.

In Betreff des Artikels über Friedrich den Zweiten von D. Kloppe in Heft 2 bringen wir folgende thatsächliche Berichtigung. Es ist dort gesagt, daß das Landrathcollegium von Ostfriesland dem Dr. Kloppe wegen der Tendenz des dritten Bandes seiner Geschichte Ostfrieslands gegen Friedrich den Zweiten von Preußen im Jahre 1858 eine Unterstützung entzogen habe. Die Sache verhält sich dagegen so, daß Dr. Kloppe die ihm gemachte Bewilligung des Landrathcollegiums abgelehnt hat, weil derselben eine Mißbilligung der Tendenz seines Buches hinzugefügt war.

### Reiseliteratur.

**Siciliana.** — Wanderungen in Neapel und Sicilien von Ferdinand Gregorovius, Leipzig, F. A. Brockhaus, 1861. Der Verfasser, bekannt durch seine anmuthigen Schilderungen der verschiedensten Gegenden Italiens und seiner Inseln, führt uns zuerst nach Neapel, dann nach Sicilien, nach Palermo, Agrigent und Syracus. Hierauf folgt eine Abhandlung über die sicilianischen Volkslieder, endlich schließt das Buch mit einem Ueberblick über die Geschichte des Theiles Italiens, der sich bisher das Königreich beider Sicilien nannte. Ueberall begegnen wir gründlicher Kenntniß der Verhältnisse und Zustände, der Vertlichkeit und der Menschen, überall einer tüchtigen allgemeinen Bildung, überall warmer Liebe zu dem schönen Lande, welchem die Heroen unsrer poetischen Literatur ihre besten Stunden und welchem wir mehre ihrer besten Schöpfungen danken. Die Landschaft und das Volksleben sind zum Theil sehr anschaulich beschrieben, das Kapitel über die Volkslieder Siciliens ist ein dankenswerther Beitrag zur allgemeinen Culturgeschichte, und so reiht sich das kleine Buch dem Besten an, was in den letzten Jahren über den Süden Italiens geschrieben worden ist.

**Handbuch der allgemeinen Erdkunde, der Länder- und Staatenkunde.** Von Dr. W. Eder. Erstes Heft. Darmstadt, 1860. Verlag von Jonghaus und Venators kartographisch-artifischer Anstalt.

Das Werk ist eine Gratisbeigabe zu dem jetzt mit dem 38., 39. und 40. Heft vollendeten, aus 80 Blättern bestehenden Ewaldschen Handatlas, der namentlich wegen der Rücksicht, welche die Herausgeber auf die vergleichende Geographie genommen haben, lebhaft empfohlen zu werden verdient. Ueber das Handbuch be-